

Das Krankenversicherungsgesetz und der Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfenverband.

Nach § 2 des am 1. December d. J. in Kraft tretenden neuen Krankencassengesetzes kann auf Gemeinde- oder Bezirksbeschuß der Versicherungszwang auch auf die Handlungs- bezw. Buchhandlungsgehilfen ausgedehnt werden, sobald deren Jahreseinkommen unter 2000 M. steht. Es ist das von vielen Gemeinden auch schon beschlossen, und deshalb muß wohl oder übel fast ein jeder Gehilfe, der einer Krankencasse noch nicht angehört, nunmehr ernstlich daran denken, einer solchen beizutreten; denn der Zwang kann täglich für ihn ausgesprochen werden.

Es bleibt diesem nun, weil eine Betriebs-Fabrikcasse wohl nur Wenigen zugänglich sein wird, die Wahl entweder in eine Ortskrankencasse (mit Gemeindeverwaltung), oder in eine locale freie Cassé (mit Selbstverwaltung) oder aber in eine nationale Cassé einzutreten. Daß die letzteren ihren Mitgliedern die meisten Vortheile bieten können, liegt auf der Hand. Sie haben eigene und deshalb billige Verwaltung, schreiben nicht die Anwesenheit an einem bestimmten Ort vor, sind bei epidemischen Krankheiten weit weniger in Gefahr als locale Cassen und können deshalb auch geringere Beiträge beanspruchen oder aber höhere Krankengelder zahlen als alle anderen.

Für den Buchhandlungsgehilfen kann es nun aber keine geeignetere Cassé geben als die des Allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes, und auf diesen nochmals hinzuweisen, ist darum jetzt gewiß an der Zeit.

Jedermann soll sich gegen Krankheitsfälle versichern, so will das Gesetz; Jeder sollte sich und seine Angehörigen gegen Krankheit, Feuer, gegen Alter und Noth so viel als nur möglich versichern, so sagt ein Jeder, der nur einmal die Wohlthat der Versicherung kennen gelernt hat, und dennoch gibt es unter unseren Gehilfen außerordentlich viele, die auch nicht einmal gegen Krankheit, die Jeden täglich treffen kann, versichert sind und weder Zweck noch Ziel des Gehilfenverbandes kennen. Ihnen möchte ich heute, (weil es eben für Buchhändler keine billigere, praktischere und vortheilhaftere Krankencasse geben kann,) die des Allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes der Beachtung empfehlen, der jetzt über 12 Jahre besteht, bereits gegen 60,000 M. Vermögen besitzt, nahezu 2000 Mitglieder hat, und dessen Verwaltung und Vorstand den Mitgliedern gewiß die größtmögliche Sicherheit bietet.

Es ist leider nicht möglich hier ausführlich die Vortheile vorzuführen, welche die Mitgliedschaft bringt, und ich beschränke mich deshalb darauf, zu bemerken, daß jeder Buchhandlungsgehilfe und selbstständige Buchhändler, — denn auch diesen ist er nicht verschlossen, — an jedem Orte Deutschlands und des Auslands demselben beitreten kann, daß jedes Mitglied desselben vom etwaigen Zwange, einer Ortscasse beizutreten, befreit ist, und daß die Cassé dem Gesetz für die freien Hilfscassen jetzt angepaßt worden ist, der Verband also bezüglich der Wartezeit, der Höhe des Krankengeldes, Dauer der Krankengeldzahlung etc. dasselbe bietet wie andere Cassen.

Er bietet aber noch viel mehr; denn bei einem Beitrag, der nicht höher ist, als ihn jede Ortscasse beanspruchen wird (vom 1. Januar 1885 ab 20 M.), gehört das Mitglied zugleich einer Begräbnißcasse an, die den Hinterbleibenden bis 300 M. Sterbegeld bezahlt, und einer Wittwen- und Waisencasse, die, so jung sie ist, doch schon ein hübsches „erfohtenes“ Vermögen besitzt, und der es an einer thatkräftigen Unterstützung seitens der Herren Chefs gewiß nicht fehlen wird, sobald erst diese in richtiger Weise darüber unterrichtet sind. Der demnächst zur Ausgabe gelangende Jahresbericht wird das besser können, als es hier möglich wäre.

Daß endlich sich an die Wittwen- und Waisencasse eine allgemeine Altersversorgung- und Invalidencasse für Buchhändler anschließen wird, ist gewiß nur eine Frage der Zeit.

Die vom Vorstand zu beziehenden Statuten geben übrigens über die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten genaueste Auskunft.

Meine Absicht ist, die Säumigen auf den nahen 1. December nochmals aufmerksam zu machen, und ich thue das, weil ich selbst einmal in schwerer Zeit die Wohlthat der Mitgliedschaft reichlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Seitdem habe ich schon Viele zum Beitritt bestimmt, und mehr als Einer hat es mir später gedankt, der die Annehmlichkeit einer wöchentlichen Beisteuer von 15 M. zu den Krankheitskosten erfahren hat; Manchen habe ich aber auch kennen gelernt, der es später bitter bereute, daß er meinem Rathe nicht gefolgt war. Deshalb möchte ich auch heute allen Collegen, die es noch nicht gethan haben, zurufen: Treten Sie dem Verbands bei, ob Sie mit Glücksgütern genügend gesegnet sind oder nicht. Wer es nicht ist, soll und muß es thun, muß auch von einem geringen Gehalt so viel erübrigen, und wer es „Gott sei Dank nicht nöthig“ hat, nun, der thue es seiner weniger glücklichen Collegen wegen.

Aber ich richte meine Worte auch an die Herren Chefs. Nicht wenige derselben, insbesondere die jüngeren, machen es jetzt bereits beim Engagement zu einer löblichen Bedingung, daß der Gehilfe dem Verbands beitrete; aber viele derselben haben sich, wie ich aus Erfahrung weiß, bis jetzt wenig um ihn bekümmert, ja hatten im Anfang sogar ein gewisses Mißtrauen gegen ihn, das freilich nun wohl gänzlich geschwunden ist. Das Gesetz will, daß der Arbeitgeber controlirt, ob seine Leute versichert sind, ja es schreibt sogar vor, daß er bei Ortscassen ein Drittel des Beitrags für den Arbeitnehmenden bezahlt, und es liegt darum im eigenen Interesse der Herren Chefs, daß sie ihre Gehilfen jetzt anhalten Mitglieder des Verbandes zu werden. Circa 250 Principale steuern bereits jährlich einen freiwilligen Beitrag zur Verbandscasse, und es ist wohl keine eitle Hoffnung, wenn man annimmt, daß sich diese Zahl beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes wesentlich mehren wird.

Der Berliner Unterstützungsverein, auf den sich Mancher vielleicht verläßt, kann den Verband nicht ersetzen. Er hat sein eigenes, großes Feld segensreichster Thätigkeit in der Unterstützung, vor Allem in der Unterstützung der Alten und Schwachen, der Wittwen und Waisen. Ich zahle auch zu ihm jährlich meinen Beitrag, und wer immer es kann, soll das Gleiche thun; Keiner soll aber darüber die Pflicht vergessen, sich das Recht auf Krankengeld zu erwerben, und das kann jeder Buchhändler am besten durch Beitritt zum Allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfenverband. Thue er es!
Ein alter Gehilfe.

Miscellen.

Aus dem Vereinsleben. — Der Berliner Verein jüngerer Buchhändler „Krebs“ setzt die im vergangenen Winter mit Erfolg in's Leben gerufenen Vortragsabende auch im gegenwärtigen Winterhalbjahr fort. Von den theils schon gehaltenen, theils noch in Aussicht genommenen Vorträgen nennen wir folgende Themata: Friedrich Perthes (Herr Ernst Bollert); — die künstlerische und typographische Herstellung einer großen illustrierten Zeitschrift (Herr Paul Hennig); — Geschichte der Schriften-Entwicklung (Herr Schriftsteller Hoffmann); — die Weidmannsche Buchhandlung und Georg Reimer (Herr Georg Kreyenberg). Weitere Redner werden sein: Herr Dr. E. D. Hopp, Redacteur des Familienblattes, Oberlehrer Dr. Paul Lehmann und Herr Heinz Worms.